

**Muster-Richtlinie der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU
über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
(Muster-Schulbau-Richtlinie - MSchulbauR) ^{a)}**

Stand 10. Juli 1998

1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Anforderungen nach § 51 Abs. 1 MBO^{b)} an allgemein bildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen.^{c)}

2 Anforderungen an Bauteile

2.1 Brandwände

¹Brandwände gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 MBO^{d)} sind in Abständen von höchstens 60 m^{e)} anzuordnen. ²In Öffnungen in diesen Brandwänden im Zuge notwendiger Flure sind feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen zulässig, wenn die angrenzenden Flurwände in einem Bereich von 2,5 m beiderseits der Tür keine Öffnungen haben.

2.2 Hallen

¹Über mehrere Geschosse reichende Hallen sind zulässig. ²Türen zwischen Hallen und notwendigen Treppenträumen, notwendigen Fluren und Aufenthaltsräumen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

3 Rettungswege

3.1 Allgemeine Anforderungen

¹Für jeden Unterrichtsraum müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenträumen vorhanden sein^{f)}. ²Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg

a) Hinweis:

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABI. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

b) entspricht § 45 Abs. 1 HBO

c) Sie gelten nicht für Hochschulen und andere der Erwachsenenbildung dienenden Bildungseinrichtungen.

d) entspricht § 27 Abs. 2 Nr. 2 HBO

e) Erleichterung im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 HBO

f) Hinweis:

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 HBO müssen für Nutzungseinheiten, in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen.

über Außentreppen ohne Treppenräume, Rettungsbalkone, Terrassen und begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn dieser Rettungsweg im Brandfall nicht gefährdet ist; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

3.2 Rettungswege durch Hallen

Einer der beiden Rettungswege nach Nummer 3.1 darf durch eine Halle führen, wenn die Halle eine Rauchabzugsanlage hat.

3.3 Notwendige Flure

Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung (Stichflure) dürfen nicht länger als 10 m sein.

3.4 Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen

¹Die nutzbare Breite der Ausgänge von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen sowie der notwendigen Flure und notwendigen Treppen muss mindestens 1 m je 150 darauf angewiesener Benutzer betragen. ²Es muss jedoch mindestens folgende nutzbare Breite vorhanden sein bei

a) Ausgängen von Unterrichtsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen	0,90 m
b) notwendigen Fluren, auf die mehr als 180 Benutzer angewiesen sind	2,00 m
c) sonstigen notwendigen Fluren	1,25 m
d) notwendigen Treppen	1,25 m.

³Die erforderliche nutzbare Breite der notwendigen Flure und notwendigen Treppen darf durch offen stehende Türen, Einbauten^{g)} oder Einrichtungen^{g)} nicht eingeengt werden. ⁴Ausgänge zu notwendigen Fluren dürfen nicht breiter sein als der notwendige Flur. ⁵Ausgänge zu notwendigen Treppenräumen dürfen nicht breiter sein als die notwendige Treppe. ⁶Ausgänge aus notwendigen Treppenräumen müssen mindestens so breit sein wie die notwendige Treppe. ⁷An den Ausgängen zu notwendigen Treppenräumen oder ins Freie müssen Sicherheitszeichen angebracht sein.

4 Treppen, Geländer und Umwehrungen

¹Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,5 m nicht überschreiten. ²Treppen müssen Tritt- und Setzstufen haben. ³Notwendige Treppen dürfen keine gewendelten Läufe haben. ⁴Geländer und Umwehrungen müssen mindestens 1,1 m hoch sein.

5 Türen

¹Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen nur offen gehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können. ²Türen im Zuge von

^{g)} Es bestehen keine Bedenken, Stahlblechschränke, die überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, in Rettungswegen zuzulassen. Die erforderliche nutzbare Breite der Rettungswege darf jedoch nicht eingeengt werden.

Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges aufschlagen.³ Sie müssen von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

6 Blitzschutzanlagen

Schulen müssen Blitzschutzanlagen haben.

7 Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in notwendigen Fluren, notwendigen Treppenträumen und fensterlosen Aufenthaltsräumen vorhanden sein.

8 Alarmierungsanlagen

¹Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann (Hausalarmierung).

²Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule gehört werden können. ³Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. ⁴An den Alarmierungsstellen müssen sich Telefone befinden, mit denen jederzeit Feuerwehr und Rettungsdienst unmittelbar alarmiert werden können.

9 Sicherheitsstromversorgung

Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlagen und Rauchabzugsanlagen müssen an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage angeschlossen sein.

10 Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

Der Betreiber der Schule muss im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle Feuerwehrpläne und eine Brandschutzordnung anfertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung stellen.